

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Langmatz Energy GmbH

Stand: Oktober 2026

I. Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Langmatz Energy GmbH (LE – wir – uns) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (Kunden). Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden nicht beliefert.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, LE hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Auftragsbestätigungen und Rahmenverträge, gehen diesen AGB im Kollisionsfall vor.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden bedürfen mindestens der Textform, soweit in diesen AGB oder im Vertrag selbst nichts anderes bestimmt ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der LE sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung der LE.
2. Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie die vereinbarte Funktionalität, Kompatibilität und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
3. Angaben zu Maßen, Gewichten und sonstigen Eigenschaften stellen nur Beschreibungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart.
4. Unsere Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist.

III. Leistungsumfang, kundenspezifische Leistungen

1. LE liefert Standardprodukte sowie kundenspezifisch konfigurierte oder ausgebaute Systeme. Grundlage kundenspezifischer Leistungen sind die vom Kunden bereitgestellten Spezifikationen und Freigaben.
2. Der Kunde ist für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Vorgaben verantwortlich und stellt LE von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf Kundenvorgaben beruhen. LE ist ferner nicht für Mängel an den Produkten verantwortlich, wenn diese auf Spezifikationen/Angaben/Vorgaben des Kunden beruhen.
3. Änderungen des Leistungsumfangs nach von uns bestätigtem Auftrag bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung (Change Request) und können Auswirkungen auf Preise und Lieferzeiten haben.
4. Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zu erbringen. Verzögert sich die Leistungserbringung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen angemessen; Mehrkosten können gesondert berechnet werden.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise ab Werk (EXW) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Preisänderungen sind zulässig, wenn sich nach Vertragsschluss und vor Lieferung wesentliche, für die Preisbildung maßgebliche Kostenfaktoren (insbesondere Material-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten) erhöhen oder senken und die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Die Preisänderung erfolgt in dem Umfang, in dem sich die genannten Kostenfaktoren nachweislich verändert haben.

3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto ohne Abzug zahlbar.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig.

5. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

V. Lieferzeit, Teillieferungen

1. Lieferzeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Fixtermine bestehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Kunden voraus, insbesondere müssen alle technischen und kommerziellen Details geklärt sein.

2. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.

3. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder nicht von LE zu vertretenden Umständen, auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern von LE vorliegen.

4. Dauern Leistungshindernisse gemäß Abs. 3 länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Gefahrübergang und Abnahme

1. Bei Standardlieferungen geht die Gefahr mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir Verpackung, Versandart und Frachtführer nach bestem Wissen ausgewählt haben oder die Anlieferung selbst vornehmen. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Kunden über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Kunden geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunde über.

2. Bei kundenspezifischen Leistungen geht die Gefahr mit erfolgreicher Abnahme über. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde das Produkt aktiv/produktiv nutzt oder nicht innerhalb von 8 Tagen nach Bereitstellung wesentliche Mängel rügt. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme aus anderen Gründen als wegen wesentlicher Mängel verweigert oder nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach Bereitstellung erklärt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig vom Rechtsgrund, unser Eigentum. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

2. Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt uns schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1.

4. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung Dritten zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

5. Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache, und zwar entsprechend dem Wert der Lieferung. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware.

6. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen.

7. Wird unsere Vorbehaltsware von dem Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt der vorangehende Absatz entsprechend.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9. Zu anderen als den obengenannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen unverzüglich mitzuteilen.

10. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Kunde abzuholen. Der Kunde hat kein Recht zum Besitz.

VIII. Software und Schutzrechte

1. An mitgelieferter Standardsoftware erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang.

2. Kundenspezifische Software wird dem Kunden nach vollständiger Zahlung mit einem zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrecht eingeräumt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Ein Anspruch auf Pflege, Wartung, Updates oder Upgrades der Software besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Soweit Open-Source-Software eingesetzt wird, gelten hierfür ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen.

IX. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kauf- bzw. Werklieferungsrechts, mit folgenden Maßgaben:

1. Alle Teile oder Leistungen werden von uns unentgeltlich nachgebessert oder neu erbracht, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist nach Gefahrenübergang infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist.
2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Sind Mängelrügen nicht innerhalb dieser Frist schriftlich bei uns eingegangen, gilt die Lieferung als genehmigt.
3. Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir die Kosten des Ersatzteiles sowie des Versandes. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.
4. Es liegt kein Mangel vor, wenn der vom Kunden gerügte Umstand auf die spezifischen Vorgaben des Kunden zurückgeht.
5. Der Kunde hat uns die für die Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
6. Ein Recht des Kunden auf Rücktritt oder Minderung ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegeben, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach Mahnung nicht rechtzeitig erfolgte oder endgültig fehlgeschlagen ist.
7. Unsere Angaben zum Liefergegenstand und zum Verwendungszweck, z.B. über Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte, Temperaturen etc. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kenngrößen dar und keine zugesicherten Eigenschaften. Sie sind unverbindliche Richtwerte und gelten nur insoweit als zugesichert, als sie unseren vom Kunden für einen etwaigen speziellen Einsatzzweck erprobten und hierfür vom Kunden gesondert freigegebenen Bemusterungen entsprechen. Unerhebliche Abweichungen begründen keinerlei Gewährleistungsrechte.
8. Für Softwareprodukte leisten wir Gewähr wie folgt: LE-Software ist ordnungsgemäß dupliziert. Die Software ist auf von LE spezifizierten Hardwareprodukten lauffähig. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt durch Ersatzlieferung. Schlägt diese nach mehrmaligen Versuchen und jeweils angemessener Fristsetzung endgültig fehl, so entsteht dem Kunden das Recht auf Minderung oder Rücktritt zu. Im Übrigen wird für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur keine Gewähr übernommen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Insbesondere besteht keine Haftung für den Verlust von Daten, es sei denn, deren Vernichtung wurde durch uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den Aufwand, der zur Rekonstruktion der Daten erforderlich ist, wenn die Daten ordnungsgemäß gesichert sind. Im Übrigen gelten für Software die Haftungsregelungen gemäß Abschnitt X dieser AGB.
9. Rückgriffsansprüche gem. § 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmten Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.
10. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Haftung

1. Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zu Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind oder bei der es sich um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

2. Bei Konstruktionen oder Fertigung nach zwingenden Vorgaben des Kunden hat uns dieser von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Patentrechten oder dergl. freizustellen.

3. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der entsprechenden Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, sofern sich aus dem Produkthaftungsgesetz keine weitergehende Haftung aus dem Gesichtspunkt der Herstellerhaftung ergibt.

4. Über Unfälle bei Verwendung der von uns gelieferten Waren, hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Er hat – soweit dies möglich ist – die betreffende Ware aufzubewahren oder von seinem Abnehmer zurückzufordern und uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Kunde schuldhaft diese Verpflichtung, so hat er die ihm entstandenen Schäden allein zu tragen und uns entstandene Nachteile zu ersetzen.

5. Im Übrigen übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafte Montage durch den Kunde oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische Einflüsse, elektrische Einflüsse etc., auf die wir keine Einflüsse haben, sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitungen und Informationsschriften.

6. Soweit unsere Haftung nicht ausgeschlossen ist, ist sie der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; dieser ist maximal begrenzt auf den zweifachen Netto-Auftragswert des jeweiligen Vertrags.

XI. Exportkontrolle / No Russia / No Belarus

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Export- und Sanktionsvorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Kunde verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt Waren in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem uns gegenüber erteilten Auftrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen. Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Satz 1. vereiteln würden. Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen

stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrags dar, und wir sind berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu erlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung des Vertrags; und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts der Vereinbarung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der vorstehenden Regelungen, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Satz 1. vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen entsprechende Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Klausel zur Verfügung.

3. Der Kunde verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt Waren nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem uns gegenüber erteilten Auftrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen. Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Satz 1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Satz 1. vereiteln würden. Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrags dar, und wir sind berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu erlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung des Vertrags; und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts der Vereinbarung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der vorstehenden Regelungen, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Satz 1. vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen entsprechende Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Klausel zur Verfügung.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Sitz der LE.

2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XIII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.